

## 15 MRD. CORONA-HILFEFONDS! IST DA AUCH WAS FÜR MICH DABEI?

**Zwei weitere Instrumente** zur Abfederung der mit der Corona-Krise einhergehenden Umsatzeinbußen und Liquiditätsengpässe werden in dieser Woche vorgestellt und den Unternehmen zugänglich gemacht.

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/covid-garantieprodukte.html>

**Welche zwei neuen Instrumente und Maßnahmen gibt es?**

### GARANTIE FÜR BETRIEBSMITTELKREDITE BIS ZU 90% BUNDESHAFTUNG

**Wie funktioniert die Garantie für Kredite?**

**Betriebsmittelkredite** werden im Ausmaß von 90% mit Bundeshaftungen besichert. Der Antrag erfolgt über die Hausbank, wobei dies ab 8. April möglich sein soll. Die **Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre** und kann um weitere 5 Jahre verlängert werden.

**In welcher Höhe können Kredite beantragt werden?**

Abgedeckt werden können **maximal 3 Monatsumsätze, höchstens 120 Mio. Euro (sogenannter bestehender Liquiditätsbedarf)**. Es gibt jedoch die Möglichkeit mit einer Sondergenehmigung einen höheren Liquiditätsbedarf zu beantragen. Die Auszahlungen sollen bereits ab 15. April möglich sein.

**Kreditkosten?**

Die Zinsen für den Kredit liegen bei höchstens 1%. **Das Entgelt für die Haftung** wird zwischen **0,25 % und 2 %** betragen.

**Was geht nicht?**

Garantien sollen nicht für Umschuldungskredite vergeben werden können. Weiters sind Investitionskredite auch ausgenommen und nicht förderbar.

### NICHT RÜCKZAHLBARER ZUSCHUSS FÜR BIS ZU 75 % BESTIMMTER FIXKOSTEN (BETRIEBSKOSTEN)

**Wer kann einen Fixkostenzuschuss beantragen?**

Das Unternehmen muss im Zeitraum der Corona-Krise (also ab ca. 16. März) einen **Umsatrzückgang von mindestens 40 % verzeichnen**, um einen Antrag für einen nicht

rückzahlbaren Fixkostenzuschuss beim AWS (Austria Wirtschaftsservice) beantragen zu können. Eine Beantragung ist von 15.04.2020 bis 31.12.2020 auf dem AWS-Portal ([www.aws.at](http://www.aws.at)) möglich.

### **Welche Fixkosten werden bezuschusst?**

- Mieten für Geschäftsräume (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte),
- bestimmte Zinsaufwendungen,
- vertragliche und betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht kündbar sind,
- Strom-, Gas-, Telefon- und Internetkosten,
- Lizenzgebühren,
- Versicherungen,
- der (fiktive) Unternehmerlohn bis zu einem Betrag von maximal 2.000,00 Euro sowie
- verderbliche oder saisonale Waren, wenn sie aufgrund der Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus mehr als 50 % ihres Wertes verlieren.

### **In welchem Ausmaß erhalten Unternehmen den Zuschuss?**

- Umsatzrückgang 40 - 60%: 25% Fixkostenzuschuss
- Umsatzrückgang 60 - 80%: 50% Fixkostenzuschuss
- Umsatzrückgang 80 - 100%: 75% Fixkostenzuschuss

**Die Gewährung des Zuschusses erfolgt leider nicht sofort sondern erst nach Feststellung des tatsächlichen Schadens, also erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2020.**